Deutscher Bauernverband

www.bauernverband.de

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Berlin, 09. Juli 2026

Der Deutsche Bauernverband dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nicht akzeptabel ist allerdings der unverhältnismäßige Zeitdruck einer Stellungnahmefrist von zweieinhalb Tagen. Der DBV behält sich vor, im weiteren Verfahren weitere Anmerkungen einzubringen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung plant im Rahmen des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen, Planverfahren zu vereinfachen sowie Erleichterungen bzw. Optimierungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Das hiermit in Verbindung stehende Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur kritisiert der Deutsche Bauernverband in aller Deutlichkeit. Der DBV sieht hierin eine weitere nicht akzeptable Priorisierung des Natur- und Klimaschutzes zu Lasten der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, was zu absehbar massiven Konflikten mit den Bewirtschaftern aus Land- und Forstwirtschaft, der vor- und nachgelagerten Agrar- und Ernährungswirtschaft, den Grundeigentümern, Kommunen und vielen weiteren Akteuren im ländlichen Raum führen wird. Das Gesetz sieht eine umfangreiche Gebietskulisse mit bestehenden Schutzgebieten (u. a. Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete), zusätzlichen Flächen für den Biotopverbund, Flächen für die Naturwiederherstellung sowie neue Instrumente für die Flächenbeschaffung zum natürlichen Klimaschutz (Moorbodenwiedervernässung, Auenrückgewinnung und -renaturierung) vor. Die in dieser Gebietskulisse vorgesehene Zurücksetzung fast aller anderen Belange hinter dem Flächenbedarf für Biodiversität, Energiewende und natürlichen Klimaschutz übersteigt jedes Maß. Betroffen sind allein land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht, für den Biotopverbund und auf Moorböden in der Größenordnung von mehreren Millionen Hektar. Von der politisch stets betonten Freiwilligkeit ist nichts wiederzuerkennen.

Der Gesetzentwurf sieht eine neue bundesweite Flächenkulisse „Natürliche Infrastruktur“ vor, der zudem in weiten Teilen ein „überragendes öffentliches Interesse“ zugewiesen wird. Statt die Landwirtschaft im Sinne der Ernährungssicherung gegenüber anderen Flächennutzungen aufzuwerten, wird dem Infrastrukturausbau, dem natürlichen Klimaschutz und der Biodiversität in der behördlichen Abwägung ein gesetzlicher Vorrang eingeräumt. Der Deutsche Bauernverband

sieht hierin einen eklatanten Widerspruch zu den Herausforderungen im Bereich der gesamtstaatlichen Resilienz und Krisenvorsorge.

Abzusehen ist, dass die vorgesehene Aufwertung des Ersatzgeldes (Infrastruktur-Zukunftsgesetz) zur Finanzierung von Käufen land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der normalen Agrarlandschaft genutzt werden wird. Zum einen ist es nicht akzeptabel, von Seiten der öffentlichen Hand auch außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes in den Boden- und Pachtmarkt einzugreifen. In Anbetracht knapper Kassen ist es zum anderen nicht hinnehmbar, dass Ersatzgelder beispielsweise aus staatlichen Infrastrukturmaßnahmen zum Flächenkauf zugunsten der öffentlichen Hand oder von Umweltorganisationen verwendet werden.

Flächenkauf stellt noch keinen Naturschutz oder effektiven natürlichen Klimaschutz dar, führt aber zu einer nicht akzeptablen Verstärkung des Flächendrucks und in die Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Abkehr von der Realkompensation und in der Folge die Verwendung von Ersatzgeldern für den Flächenkauf wird grundsätzlich abgelehnt. Zielführender ist hingegen kooperativer Vertragsnatur- und Klimaschutz mit den Landnutzern über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen. Auch ist es nicht zielführend, die Kompetenz der Länder im Naturschutz auszuhebeln und etablierte Verfahren in der Eingriffsregelung der Länder zugunsten einer Bündelung der Gelder beim Bundesumweltministerium in Frage zu stellen. Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags im Sinne der Weiterentwicklung der Eingriffsregelung ist es vielmehr erforderlich, eine Priorisierung der Flächenschonung beim Naturschutzausgleich und von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen sowie der Pflege vorhandener Biotope voranzubringen. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität oder des Erhalts von Ökosystemen müssen gemeinsam mit den Landwirten und den Grund- bzw. Waldeigentümern produktionsintegriert und kooperativ umgesetzt werden. In der Praxis beweisen berufsständisch getragene Kulturlandschaftsstiftungen zum Teil seit Jahrzehnten, wie erfolgreicher Naturschutz, eine kooperative und flächenschonende Realkompensation und ein effizienter Einsatz von begrenzten Mitteln gelingen können. Gleiches gilt für den kooperativen natürlichen Klimaschutz, der nicht nur in Richtung einer Wiedervernässung mit Produktionsaufgabe gehen darf, sondern sowohl eine künftige wirtschaftliche Nutzung und betriebliche Perspektiven erhalten als auch innovative Verfahren wie das Überdecken von nassen Torfkörpern mit Mineralboden beinhalten muss.

Das geplante Natürliche Infrastruktur-Gesetz in Verbindung mit der Umsetzung der europäischen Naturwiederherstellungsverordnung wird den „Kampf um die Fläche“ massiv befeuern und die Ankündigung einer kooperativen Umsetzung der europäischen Vorgaben in einem Nationalen Wiederherstellungsplan aushebeln. Der Deutsche Bauernverband kritisiert mit allem Nachdruck, dass die mit hoheitlichen Instrumenten des Natürliche Infrastrukturgesetzes bezweckte Flächenbeschaffung und -sicherung für die Umsetzung der Naturwiederherstellungsverordnung die Zukunft des kooperativen Natur- und Klimaschutzes mit der Landwirtschaft gefährdet und in Frage stellt. Der Deutsche Bauernverband lehnt das Natürliche Infrastrukturgesetz in der

vorliegenden Form ab und fordert, den Gesetzentwurf lediglich auf die im Koalitionsvertrag vorgesehene Überarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beschränken.

Der Gesetzentwurf weist gegenüber den bekannt gewordenen Entwürfen zwar einige Veränderungen auf, vollkommen inakzeptable Eingriffe in Eigentumsrechte sowie Vertragsfreiheit sind entfallen. Der Kern und weitreichendere Teil des NatInfG bleibt jedoch weiterhin bestehen. Die grundsätzliche Bewertung des DBV bzgl. des Gesetzentwurfs bleibt daher bestehen.

Im Detail enthält der Gesetzentwurf auch einzelne Regelungen, die aus Sicht der Landwirtschaft positiv bewertet werden können. Hierzu zählen insbesondere die Klarstellung hinsichtlich von Agroforstsystemen, die stärkere Anerkennung multifunktionaler Maßnahmen, die Einführung eines Bonus für bevorratete Maßnahmen sowie die Berücksichtigung von Tierwohlaspekten.
In der Gesamtbetrachtung ist der Entwurf jedoch nicht zustimmungsfähig. Er führt zu einer erheblichen Ausweitung naturschutzfachlicher Flächenansprüche und verschärft damit die ohnehin bestehenden Nutzungskonkurrenzen zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Einführung und Ausweitung neuer Flächenkulissen im Rahmen der „Natürlichen Infrastruktur“ sowie zusätzliche Anforderungen durch Biotopverbund- und Wiederherstellungsziele erhöhen den Druck auf die verfügbare Agrarfläche weiter. Gleichzeitig ist mit einem steigenden Kompensationsbedarf zu rechnen, der den Flächenentzug aus der landwirtschaftlichen Produktion zusätzlich verstärkt.

Die daraus resultierenden Einschränkungen beeinträchtigen die Entwicklungsmöglichkeiten und die betriebliche Planungssicherheit landwirtschaftlicher Betriebe. Hinzu kommt, dass agrarstrukturelle Belange im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere fehlt eine klare Priorisierung flächenschonender und produktionsintegrierter Maßnahmen, die einen wirksamen Natur- und Artenschutz mit der landwirtschaftlichen Nutzung besser in Einklang bringen könnten.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine belastbare Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft bislang nicht vorliegt. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die vorgesehenen Regelungen die Flächenkonkurrenz weiter verschärfen, ohne einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Zielen des Naturschutzes und den berechtigten Interessen einer nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Landwirtschaft sicherzustellen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 BNatSchG-E

Die Einführung eines gesetzlichen „überragenden öffentlichen Interesses“ wird abgelehnt. Mit der Verwendung dieses Begriffs soll bestimmten Belangen eine besondere Vorrangstellung gegenüber anderen öffentlichen und privaten Interessen eingeräumt werden. Die inzwischen nahezu inflationäre Verwendung des Begriffs in unterschiedlichen Regelungszusammenhängen birgt jedoch die Gefahr, seine ursprüngliche Bedeutung zu entwerten und das dahinterstehende Konzept ad absurdum zu führen.

Zudem darf die Einstufung eines Vorhabens als „überragendes öffentliches Interesse“ nicht dazu führen, dass die gebotene Abwägung aller betroffenen Schutzgüter und Belange eingeschränkt vorgenommen oder entbehrlich gemacht wird. Auch in diesen Fällen müssen die Auswirkungen auf weitere öffentliche und private Interessen umfassend geprüft und gegeneinander abgewogen werden.

Die Ausweitung des Begriffs erscheint insbesondere solange nicht sachgerecht, wie anderen zentralen Gemeinwohlbelangen wie der Ernährungssicherung, kein vergleichbarer Stellenwert eingeräumt wird. Die selektive Zuschreibung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ führt zu einer unausgewogenen Priorisierung einzelner politischer Ziele und ist daher kritisch zu bewerten. Insbesondere dürfen der Gemeinwohlbelang der Ernährungssicherung sowie agrarstrukturelle Belange nicht dadurch relativiert werden, dass anderen Belangen pauschal ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuerkannt wird. Zudem müssen Eigentums- und Bewirtschaftungsrechte ausreichend abgesichert bleiben. Besonders kritisch ist dies bei der Moorwiedervernässung. Diese kann bestehende Bewirtschaftungssysteme vollständig verändern, Acker- und Grünlandnutzung einschränken, Drainage- und Wasserhaltungsfragen betreffen und betriebliche Investitionen entwerten. Ohne Freiwilligkeit, vollständigen wirtschaftlichen Ausgleich und dauerhafte Perspektiven für nasse Nutzungssysteme ist dies für Betriebe nicht tragbar.

Beim vorliegenden Gesetzentwurf sind in § 1 Abs. 1a Satz 2 zu den Gebieten, deren Schutz im überragenden öffentlichen Interesse liegt, Bereichsausnahmen vorgesehen, die Vorhaben als vorrangig in der Abwägung gegenüber den Belangen des Naturschutzes darstellen.

Grundsätzlich sollte auf den Status „überragendes öffentliches Interesse“ im vorliegenden Gesetzentwurf generell verzichtet werden, um eine sachorientierte Güterabwägung insgesamt als Gesetzgeber zu gewährleisten. Ansonsten müssen zumindest auch Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft als systemrelevanter Wirtschaftsbereich bzw. Infrastruktur neben der Landes- und Bündnisverteidigung sowie Vorhaben zum beschleunigten Ausbau der Infrastruktur ergänzt werden. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sollten dann im Gesetzentwurf in Bezug auf Versorgungssicherheit und Ernährungssicherung aufgenommen werden, da hierfür Artikel 39 der Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Grundlage ist.

Zu Absatz 3 Nummer 4 bittet der DBV um nachfolgende Ergänzung:
4. „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu; Moore, Wälder und Gewässer, einschließlich ihrer Auen, sind so zu erhalten ***und über den Weg der freiwilligen Kooperation*** *zu entwickeln, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt und ihren Beitrag für den natürlichen Klimaschutz [und die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraßen] erfüllen können,“.*

Zudem wird hier im Gesetzentwurf völlig außen vorgelassen, dass insbesondere Bebauung die in diesem Artikel geforderten Punkte verhindert. Auch ist es wichtig in Bezug auf die Wälder zu betonen, dass genutzte Wälder die höchste Klimaschutzwirkung entfalten und gleichzeitig einen nachhaltigen Rohstoff in Form von Holz liefern, der über seine Nutzungskaskade nachhaltig CO_2 speichert.

Zu § 2 BNatSchG-E
Die Multifunktionalität ist grundsätzlich positiv. Die verpflichtende Bereitstellung öffentlicher Flächen kann jedoch zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzung gehen, insbesondere bei verpachteten Flächen.

a) (neu) Absatz 3a BNatSchG-E:
Die ausdrücklich normierte Multifunktionalität wird vom Ansatz her als grundsätzlich positiv bewertet. Bei gleichzeitiger Erfüllung mehrerer Ziele und Verpflichtungen auf ein und derselben Fläche (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Artenschutzrecht, Waldrecht, EU-Vorgaben) kommt es jedoch zu einer erheblichen Verdichtung von Regelungen und Verpflichtungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der (neuen) Kulisse der Natürlichen Infrastruktur und des Biotopverbundes, die als problematisch angesehen wird und dem Ziel von Entbürokratisierung für den praktizierenden Land- und Forstwirt widerspricht.

Der DBV fordert daher eine klare Abgrenzung bzw. genaue Überprüfung, welche Pflichten kumulativ gelten dürfen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Überkompensation kommt. Die normierte Multifunktionalität darf nicht zu weiteren bürokratischen Belastungen für Betriebe führen. Dem sollte z. B. durch einheitliche Ansprechpartner und vereinfachte Verfahren entgegengewirkt werden.

b) (neu) Absatz 4 BNatSchG-E:
Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Bereitstellung geeigneter Flächen für den Naturschutz ist zwar ebenfalls positiv zu bewerten, bleibt aber im Entwurf zu allgemein und kann insbesondere bei verpachteten Flächen zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung gehen. Es besteht die Gefahr, dass öffentliche Flächen nur begrenzt eingesetzt werden und die praktische Kompensation und Förderung überwiegend auf private Agrar- und Forstflächen verlagert wird. Es muss daher für den DBV sichergestellt sein, dass vorrangig öffentliche Flächen bei der Bereitstellungspflicht herangezogen werden. Dabei dürfen (zunächst) keine an Landwirte verpachteten Flächen der öffentlichen Hand betroffen sein, solange die öffentliche Flächenkulisse noch nicht ausgeschöpft ist. Auch sollten agrarstrukturelle Auswirkungen bei der Bereitstellung in den Prozess zwingend mit eingebaut werden.

Zu § 9 BNatSchG-E
Ausweisung „besonders geeigneter Flächen“ für Naturschutzmaßnahmen ist problematisch, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt.

Die Regelung wird zu Vorwirkungen für landwirtschaftliche Flächen (Wertminderung, Planungsunsicherheit) führen und verstärkt Flächenkonkurrenzen.

Zu § 14 BNatSchG-E

Der DBV begrüßt Bestrebungen, die Attraktivität von Agroforstsystemen (AFS) im Sinne der wirtschaftlichen Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe zu stärken. Synergieeffekte mit den Zielen des Natur- und Klimaschutzes sind hinlänglich bekannt. Grundsätzlich bedarf es einer Klarstellung, dass die Anlage, Bewirtschaftung und Beseitigung von Agroforstsystemen durch landwirtschaftliche Betriebe nicht dem Eingriffsbegriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG unterliegt.
Die im Entwurf unter „(2a)" formulierte Regelung entspricht zwar in Grundzügen der geforderten Klarstellung, schließt jedoch gleichzeitig eine große Flächenkulisse des Natur- und Artenschutzes aus. Eine naturwissenschaftliche Begründung für solch einen pauschalen Ausschluss ist aus Sicht des DBV nicht gegeben, sodass die Größenordnung der im Entwurf genannten Ausnahmen als unverhältnismäßig angesehen wird. Der DBV lehnt die aktuelle Formulierung der Ausnahmen von natur- und artenschutzbezogenen Gebieten ab. Es bedarf einer kleinteiligeren Ausnahmeregelung für o. g. Gebiete unter naturwissenschaftlicher Abwägung zwischen Klimaschutzleistungen von AFS und möglichen lokalen Auswirkungen im Bereich des Natur- und Artenschutzes.
Die Ergänzung „(...) in der Regel" des zweiten Satzes des Absatzes 2a ist zu streichen.

Satz 3 des Absatzes 2a definiert den nicht vorhandenen Eingriff, wenn nach Inkrafttreten des Gesetzes angelegte Agroforstsysteme entfernt werden. Damit werden alle AFS, welche vor Inkrafttreten angelegt worden sind, als Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG gewertet. Der DBV kritisiert deutlich diese Stichtagsregelung, da Betriebe, die im Sinne des Klima-, Arten- und Naturschutzes frühzeitig Agroforstsysteme angelegt haben, umfassend benachteiligt werden. Die Beseitigung von Agroforstsystemen ist zu Beginn des Absatzes 2a ohne Ausnahme als Nichteingriff zu definieren.

Die aktuelle Formulierung zur Wiederaufnahme sowie die Formulierung „erstmalige Grünlandnutzung" sind mit Bezug zur Agroforstwirtschaft inakzeptabel. Nach Beseitigung von Agroforstsystemen ist insbesondere die Fortführung der Ackerbau- oder Grünlandnutzung, auch in bestehenden Grünlandsystemen, in Einklang mit Absatz 3 zu regeln.

Zu § 15 BNatSchG-E

a) (geändert) § 15 Absatz 2 BNatSchG-E:
Der DBV erkennt die Anpassung der Verursacherpflichten dem Grundsatz nach an. Jedoch ist zu befürchten, dass die vorgesehenen Verschärfungen zu weiterem Flächendruck, höheren Kosten und zusätzlicher Bürokratie führen. Weitere pauschale Belastungen sind aber zu vermeiden. Vorrang haben sollten flächenschonende und produktionsintegrierte Lösungen.

Zu bedenken ist, dass auch landwirtschaftliche Betriebe Zugang zu Ökokonten und vergleichbaren Agenturen haben. Ein überwiegender Teil der Kompensationsverpflichtungen findet aber derzeit noch auf eigenen Flächen statt. Hier muss gewährleistet werden, dass der praxistaugliche Zugang für landwirtschaftliche Betriebe zu Ökopunktekonten und Flächenagenturen weiter ausgebaut wird.

b) (neu) § 15 Absatz 2a BNatSchG-E:
Die Auflistung unter Nr. 8 mit Maßnahmen wie der Wiederaufforstung und der Ersatzaufforstung ist zu begrüßen, allerdings muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Anerkennungsprozess nicht überreguliert wird.

c) (neu) § 15 Absatz 3a und 3b BNatSchG-E:
Der Bonus von 15 % in § 15 Abs. 3(a) ist differenziert zu betrachten, da erst sichergestellt werden muss, dass hier eine entsprechend gerechte Verteilung der Leistungen stattfindet.

Außerdem sieht der DBV die pauschale Erhöhung des Kompensationsbedarfs um 20 % aus § 15 Abs. 3(b) als kritisch an, da daraus eine erhöhte Flächenkonkurrenz, um den Ausgleich zu gewährleisten, resultieren kann.

Zu § 15a BNatSchG-E
Die vorgesehene Zweckbindung von Ersatzzahlungen für die Durchführung eigener Maßnahmen oder den Ankauf von Maßnahmen Dritter, insbesondere aus bestehenden Ökokonten, wird vom DBV kritisch gesehen. Der Ansatz begünstigt in der Praxis eine weitere Zentralisierung von Kompensationsmitteln und kann zusätzliche Begehrlichkeiten auf dem Boden- und Pachtmarkt auslösen. Ersatzgelder dürfen nicht zu einem Instrument werden, um land- und forstwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang für (quasi-)öffentliche Flächen zu sichern oder aufzukaufen. Um dem entgegenzuwirken, sollte der Ankauf von Flächen ausgeschlossen sein und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Kriterien aus § 15 Absatz 3 auch hier (insbesondere bei Maßnahmen aus bestehenden Ökokonten) Anwendung finden. Der DBV fordert daher, explizit den Flächenkauf über Ersatzgelder auszuschließen und die Verwendung des Ersatzgeldes insofern zu konditionieren, dass die Mittel flächenschonend, agrarstrukturell verträglich und vorrangig für produktionsintegrierte Biodiversitätsmaßnahmen verwendet werden.

Zu § 15b BNatSchG-E
Es ist grundsätzlich sinnvoll, die Verantwortung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Verursacher auf einen Dritten mit befreiender Wirkung zu übertragen. Eine formelle Anerkennung Dritter zur Übertragung der Kompensationsverantwortung ist wichtig, um die Qualität zu sichern.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sollten als „Dritte“ ausschließlich Maßnahmenträger wie Kulturlandschaftsstiftungen oder Flächenagenturen anerkannt werden, jedoch keine reinen Makler von Ökopunkten oder maklerähnliche Modelle.

Zu § 16a BNatSchG-E
Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sind die Aktivitäten auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit Naturgutschriften insofern positiv zu bewerten, dass die Grundlagen für den verstärkten Einsatz von Finanzmitteln aus dem privaten Sektor für die Förderung der Biodiversität geschaffen werden.

Der Deutsche Bauernverband lehnt es jedoch ab, im Vorgriff auf die europäischen Regelungen zu den Nature Credits bereits nationale Regelungen zu treffen und fordert daher die Streichung des § 16a.

Zu § 20 BNatSchG-E
15 Prozent Biotopverbund sind ein ambitioniertes Ziel bis 2030. Die Erreichung innerhalb der verbleibenden Zeit erachtet der DBV als unrealistisch. Bei der Umsetzung vom Biotopverbund müssen die Eigentumsrechte der Flächeneigentümer und Bewirtschafter gewahrt bleiben und es müssen Freiwilligkeit und Kooperation generell Vorrang haben.

Zum Absatz 1 bitten wir um folgende Änderung:
Leistbarkeit und Umsetzbarkeit sind zu beachten.
(1) „Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2040, 2030 mindestens 15 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll."

Zu § 20a BNatSchG-E
Der Bedarf für die Einführung einer neuen übergeordneten Schutzkategorie „Natürliche Infrastruktur" ist nicht ersichtlich. Die bestehenden Schutzgebietskategorien des Naturschutzrechts sind bereits sehr differenziert ausgestaltet und hinsichtlich ihrer spezifischen Schutzziele und Schutzanforderungen spezifisch geregelt. Es ist daher fraglich, welchen zusätzlichen fachlichen oder rechtlichen Mehrwert die Schaffung einer weiteren, übergeordneten Kategorie bieten soll.

Die vorgesehene Flächenkulisse ist außerordentlich weit gefasst und umfasst zahlreiche land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter Moorböden, rezente Auen, Biotopverbundachsen, Lebensräume gefährdeter Arten, natürliche Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen sowie Wälder mit besonderer Funktion. Der DBV lehnt die Einführung der neuen, sehr weit gefassten Kulisse aufgrund negativer Erfahrungen mit der Ausweisung früherer Kulissen ab.

Besonders kritisch ist, dass unklar bleibt, welche konkreten Flächen künftig von der „Natürlichen Infrastruktur" erfasst werden sollen. Gleichzeitig formuliert der Gesetzentwurf einen weitreichenden rechtlichen Schutzauftrag für diese neue Kategorie. Darüber hinaus sollen die erfassten Bereiche als vorrangige Förder- und Kompensationskulisse dienen. Dies führt faktisch zu einer stärkeren Bindung von Flächen und erhöht den Druck auf produktiv genutzte Agrar- und Forstflächen. Die Folge können steigende Flächenkonkurrenzen, zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen sowie Einschränkungen betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten sein.

Der DBV sieht daher keinen Bedarf für die Einführung dieser neuen Schutzgebietskategorie. Der Begriff der „Natürlichen Infrastruktur" mag als politische Begrifflichkeit geeignet sein, ein politisches Gegengewicht zu konventionellen Infrastrukturvorhaben zu verdeutlichen. Allerdings sollte er nicht zu einem eigenständigen Rechtsbegriff erhoben werden bzw. eine neue Schutzgebietskategorie darstellen. Die Überführung eines bislang politisch geprägten Begriffs in

das Fachrecht birgt erhebliche Auslegungs- und Anwendungsunsicherheiten und kann zu Rechtsunsicherheit im Verwaltungsvollzug führen.

Hinzu kommt, dass der Referentenentwurf mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet und dadurch zusätzliche Rechtsunsicherheiten schafft. Aus Sicht des DBV bedarf es einer deutlich stärkeren Absicherung gegen mittelbare Nutzungseinschränkungen. Zudem müssen betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter frühzeitig und verbindlich in die Datenerhebung, Abgrenzung und Darstellung der Flächenkulisse eingebunden werden.

Es ist absehbar, dass eine solche bundesweite Kulisse erhebliche Steuerungswirkung in Raumordnung, Landschaftsplanung, Förderpolitik, Kompensation und Verwaltungsvollzug entfalten wird. Für Betriebe entsteht damit die Gefahr, dass Flächen faktisch entwertet oder künftige Entwicklungsoptionen erschwert werden.

Es besteht die große Besorgnis von erheblichen Auswirkungen auf Bodenmarkt und Planungssicherheit.

Für die Land- und Forstwirtschaft als systemrelevanter Wirtschaftsbereich sowie als wesentlichen Bestandteil der Versorgungs- und Ernährungssicherheit muss die Bundesregierung im Gesetzentwurf sicherstellen, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird und die Umsetzung des geplanten Gesetzes vorrangig durch produktionsintegrierte Maßnahmen auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Kooperation erfolgt.

Zu § 21 BNatSchG

Der DBV sieht in der dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes Risiken für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, insbesondere durch mögliche Beschränkungen in der Bewirtschaftung oder betrieblichen Erweiterungen. Soweit Maßnahmen zur Sicherung des Biotopverbundes auf bewirtschafteten Flächen umgesetzt werden sollen, müssen diese grundsätzlich auf freiwilliger Basis und im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

Zu § 40 BNatSchG-E

Die vorgesehenen Erleichterungen beim Einsatz nicht gebietseigener Gehölze oder Saatgüter im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zeigen, dass die praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Anforderungen bereits heute an Grenzen stößt. Der Entwurf begründet dies mit fehlenden Zertifizierungen, fehlenden Erntebeständen und erfolglosen Vergabeverfahren.

Aus landwirtschaftlicher Sicht darf diese Vereinfachung nicht dazu führen, dass Kompensationsmaßnahmen schneller und großflächiger auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, während Bewirtschafter weiterhin mit strengen Vorgaben leben müssen. Wenn Standards aus Praktikabilitätsgründen gelockert werden, muss dies auch für landwirtschaftliche Betriebe gelten, etwa bei Pflege-, Saatgut-, Nutzungstermin- und Bewirtschaftungsauflagen.

Zu § 56a BNatSchG-E
Auch wenn § 56a den Meeresnaturschutz betrifft, ist kritisch zu prüfen, ob Kompensationslogiken oder Finanzierungsmechanismen mittelbar Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen an Land haben. Der Entwurf darf nicht dazu führen, dass terrestrische Flächen zusätzlich für Ausgleichs-, Ersatz- oder Naturgutschriftenmechanismen herangezogen werden.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist sicherzustellen, dass keine Verlagerung von Kompensationsdruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen erfolgt.

Zu § 67 BNatSchG-E
Die Aufnahme des Tierwohls als Befreiungsgrund bewertet der DBV positiv. Generell müssen Befreiungsmöglichkeiten erhalten und praxistauglich bleiben. Landwirtschaftliche Betriebe sind auf flexible Lösungen angewiesen, wenn naturschutzrechtliche Vorgaben im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen.

Dies betrifft insbesondere Bewirtschaftungsfristen, Wasserhaltung, Grünlandnutzung, Moorstandorte, Pflegeauflagen, Pflanzenschutz, Düngung und notwendige betriebliche Investitionen. Wenn gleichzeitig neue Kulissen, Sicherungen und Vorrangstellungen geschaffen werden, müssen Ausnahmen und Befreiungen als Korrektiv gestärkt werden, nicht geschwächt.

Zu § 54, § 74 BNatSchG-E
Der Gesetzentwurf enthält keine ausdrücklichen Beteiligungsrechte der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter bei der Ausweisung der Natürlichen Infrastruktur oder bei der konkreten Ausgestaltung des Biotopverbunds. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der möglichen Auswirkungen auf die Nutzung, Entwicklung und wirtschaftliche Tragfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe kritisch zu bewerten.

Auch die vorgesehene Evaluierungsklausel (§ 74 Abs. 8 BNatSchG-E) bleibt unzureichend. Sie ist sehr allgemein gehalten und berücksichtigt die spezifischen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft nicht ausdrücklich. Insbesondere fehlen Vorgaben zur Bewertung von Folgen für die Flächenverfügbarkeit, die betriebliche Entwicklung, die Planungssicherheit sowie die hieraus resultierenden wirtschaftlichen Belastungen.

Der DBV fordert gesetzlich verankerte Beteiligungsrechte und wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten für betroffene Land- und Forstwirte bei belastenden planerischen Festlegungen vorzusehen. Darüber hinaus ist die Evaluierungsklausel um eine verpflichtende Untersuchung der Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu erweitern. Dabei sind insbesondere die Folgen für Flächenverfügbarkeit, Bewirtschaftungsmöglichkeiten, betriebliche Entwicklungsperspektiven, Planungssicherheit sowie die entstehenden Kosten und Einkommenswirkungen zu erfassen.

Nur durch eine solche Ergänzung kann sichergestellt werden, dass agrarstrukturelle Belange angemessen berücksichtigt und die Interessen der betroffenen Betriebe im weiteren Umsetzungsprozess ausreichend gewürdigt werden.